



BGH, Urteil vom 26.10.2017, VII ZR 16/17

DIE BAUZEITFORDERUNG – ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND ANNAHMEVERZUG

1. Sachverhalt

Der Auftraggeber beauftragte ein Fachunternehmen mit Sprinklerarbeiten. In den Vertrag bezogen die Parteien unter anderem die VOB/B (2006) ein. Der Vertrag sieht verbindliche Vertragsfristen für die Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte vor. Die letzte Vertragsfrist endete Oktober 2010.

Da der Auftraggeber seinen vertraglichen Obliegenheiten nicht nachkam, konnte der Auftragnehmer die Vertragsfristen nicht einhalten. Deshalb musste der Auftragnehmer seine Leistungen bis ins Jahr 2012 fortführen. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Auftragnehmer klagte gegenüber dem Auftraggeber auf Erstattung von gestiegenen Lohn- und Materialkosten, die ihm dadurch entstanden seien, dass er Teile der Leistungen erst nach Vertragsende im Jahr 2011 ausführen konnte.

2. Prozessgeschichte

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Auftragnehmers hat das Kammergericht dem Auftragnehmer, ohne eine bauablaufbezogene Darstellung zu fordern, dem Auftragnehmer einen Anspruch auf gestiegenen Lohn- und Materialkosten teilweise zugesprochen (KG, Urteil vom 10.01.2017, Az.: 21 U 14/16).

3. Entscheidung des BGH

Der BGH bestätigt die grundsätzliche Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen aus § 642 BGB und erläutert dessen Voraussetzungen, weist auf die Revision des Auftraggebers aber im konkreten Fall die Klage auf Lohn- und Materialpreissteigerungen ab.

§ 642 BGB regelt einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist, und der Auftraggeber hierdurch in Annahmeverzug gerät.

Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB ist nach dem BGH eine erforderliche Mitwirkungshandlung des Auftraggebers bei der Herstellung des Werks. Daneben fordert der Entschädigungsanspruch die Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers und seine Leistungsfähigkeit, ein Angebot der Leistung durch den Auftragnehmer bzw. dessen Entbehrlichkeit sowie eine ordnungsgemäße Behinderungsanzeige, soweit diese nicht entbehrlich ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine bauablaufbezogene Darstellung – wie durch das KG entschieden – entbehrlich sein kann, thematisiert der BGH nicht.

Der Höhe nach kann der Auftragnehmer nach Auffassung des BGH für die Nachteile entschädigt

werden (ausdrücklich auch Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn), die ihm innerhalb des Zeitraums des Annahmeverzugs entstehen. Vom Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB nicht erfasst sind die wirtschaftlich üblicherweise bedeutenden Nachteile aus gestörtem Bauablauf, die nach Beendigung des Annahmeverzugs und damit bei Ausführung der verschobenen Werkleistung anfallen. Seine Begründung stützt der BGH auf den Wortlaut, die Systematik, den Sinn und Zweck sowie die Historie des § 642 BGB.

Konkret entschieden hat der BGH nur über Lohn- und Materialpreissteigerungen. Ob dem Auftragnehmer Gemeinkosten nach Beendigung des Annahmeverzugs zustehen, wurde nicht entschieden.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nach Auffassung des BGH im konkreten Fall ebenfalls nicht, weil es an einer Pflichtverletzung des Auftraggebers fehle. Bemerkenswert ist, dass sich der BGH mit der Frage, inwieweit ein Mitwirkungsverzug des Auftraggebers auch eine Pflichtverletzung begründen könnte, überhaupt nicht auseinandersetzt.

4. Praxistipp

Auch nach der Entscheidung des BGH besteht die Frage fort, unter welchen Voraussetzungen eine gerichtsfeste bauablaufbezogene Darstellung erfolgen muss bzw. unterbleiben kann. Dies ist Fluch und Segen zugleich. So wäre es dem BGH unbenommen gewesen, die Entscheidung des Kammergerichts zur bauablaufbezogenen Darstellung zu bestätigen, zu korrigieren oder zu konkretisieren. Indem der BGH eine Entscheidung „dahinstehen“ lässt, hält er weiterhin alle Tore sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftraggeber offen, die tatbestandlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs im konkreten Fall darzulegen oder aber zu Fall zu bringen.

Weitreichende Konsequenzen für die Bauwirtschaft hat die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs bzgl. Teuerungszuschläge auf den Zeitraum des Verzugs des Auftraggebers. Will der Auftragnehmer – wie dies üblich ist – alle aus der Störung resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, besteht die Herausforderung, Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers als Pflichten aus dem Vertrag darzustellen und die Hürden der Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen des Schadensersatzanspruchs zu meistern. Von Bedeutung ist diese Entscheidung daher sowohl für Auftragnehmer als auch Auftraggeber, die es mit gestörten Bauabläufen zu tun haben.

Autorin:
Annika Kühne,
Rechtsanwältin

BREYER | RECHTSANWÄLTE
Hedderichstraße 36
60594 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 26484375-0
Telefax +49 69 26484375-9

